Der Rechtsstatus der spätrepublikanischen Kolonie Comum und ein zweifelhafter Fall von Bürgerrechtsanmaßung im Jahr 51 v.Chr.

Altay Coşkun

(Université de Waterloo, Ontario)

Als Consul des Jahres 59 v.Chr. ließ sich Caesar dazu ermächtigen, 4.500 neue Siedler in die bereits existierende Kolonie Comum zu deduzieren, die jetzt auch Novum Comum genannt wurde. Zusätzlich durfte er ebendort 500 Griechen als cives Romani einschreiben, ohne daß sie dort einen Wohnsitz bezögen. Rogiert wurde das hierfür erforderliche Plebiszit durch den eng mit Caesar kooperierenden Volkstribun C. Vatinius¹. Spätestens zu Beginn des Bürgerkrieges, also nur zehn Jahre später, wurde die Stadt als Teil der Gallia Transpadana in den populus Romanus eingegliedert. Unter kaiserzeitlichen Autoren herrschte alsbald eine Unsicherheit über den Rechtsstatus der Kolonialbürger während der 50er Jahre. Infolge dessen erschweren Mißverständnisse und Anachronismen einen nicht geringen Teil der wenigen Quellen sowohl zur Frühgeschichte der auch und Como als vor allem zur Bürgerrechtspolitik der ausgehenden Römischen Republik. Da bisherige Erklärungen nur begrenzte Überzeugungskraft besitzen, soll hier ein neuer Versuch unternommen werden, noch strittige Probleme zu klären².

Comum seien Teil der 5.000 (eigentlich 4.500!) gewesen.

¹ Vgl. Strab. *geogr.* 5,1,6 (213C), der zudem auf die frühere Neukonstituierung von Comum durch Pompeius Strabo 89 v.Chr. und eine weitere Nachdeduktion von 3.000 Siedlern durch einen gewissen C. Scipio vor 59 verweist; auch Cic. *fam.* 13,35 = 306 SB zu einem Griechen, der als fiktiver Kolonist zum *civis* wurde. – Weitere Quellen werden im folgenden zitiert. – Unbegründet ist die Annahme von P.A.BRUNT, *Italian Manpower*, 225 B.C. – A.D. 14, Oxford 1971, p.201, die früheren Einwohner von

² Vgl. vor allem G.LURASCHI, Foedus ius Latii civitas. Aspetti costituzionali della romanizzazione in Transpadana, Padua 1979, bes.379-506; H.Wolff, Caesars Neugründung von Comum und das sogenannte ius Latii maius, Chiron 9 (1979),

1. Der staatsrechtliche Rang der Kolonie Comum von 59 bis 49 v.Chr.

Bevor wir die literarischen Quellen mit der Frage nach dem staatsrechtlichen Rang von Comum in den 50er Jahren konfrontieren, sei eine kurze Vorüberlegung gestattet: Kein Zeugnis benennt ausdrücklich die Herkunft der 4.500 von Caesar deduzierten Siedler. Grundsätzlich bestünde also die Möglichkeit, etwa an Veteranen des Pompeius zu denken, für die während der Jahre 61 bis 59 unter heftigen Konflikten Ackerland in Italien gesucht wurde. Allerdings fiel die letzte Deduktion von Römern, die bei einer Ansiedlung in einer Kolonie ihre civitas Romana zu Gunsten eines latinischen Stadtbürgerrechts abgeben mußten, in die Jahre 181/177 v.Chr³. Hätte es sich im Fall Caesars also von vorneherein um römische Bürger gehandelt, wäre die Beibehaltung ihres Status kaum fraglich gewesen, zumal angesichts der großzügigen Bürgerrechtsverleihung an die 500 fiktiven Kolonisten. Comum wäre mithin zu einer colonia civium Romanorum geworden. Eine spätere Kontroverse Bürgerrecht der Siedler hätte sich folglich völlig erübrigt.

Demgegenüber strebten die gallischen Transpadaner, die seit 89 v.Chr. das ius Latii hatten, seit dem Zensus der Jahre 70/69 v.Chr. nach völliger rechtlicher Gleichstellung mit dem übrigen Italien, ein Anliegen, das Caesar bereits im Jahr 68 unterstützt hatte. Die beträchtliche Nachdeduktion während seines Consulats mochte also entsprechende Hoffnungen weiter nähren. Zudem suggeriert der Bericht Strabons immerhin, daß es sich bei den Siedlern um einheimische Umwohner handelte. Denn die Ausführungen des Geographen finden sich in einer Darstellung der Kelten Norditaliens, spezieller der Insubrer. Dabei hebt Strabon allein für die 500 Griechen die Bürgerrechtsverleihung hervor. Ein weiter unten zu besprechendes Zeugnis von Caesars Zeitgenossen Cicero läßt zudem kaum eine andere Deutung zu, als daß ein Comenser Ratsherr des Jahres 51 noch

pp.169-187, bes.169-174; D.KREMER, *Ius Latinum. Le concept de droit latin sous la république et l'empire*, Paris 2006, pp.134-136.

³ Zur umstrittenen Ackergesetzgebung Caesars vgl. z.B. M.GELZER, *Caesar. Der Politiker und Staatsmann*, ⁶Wiesbaden 1960, pp.64-67. Der Charakter des 180/177 gegründeten Luca ist kontrovers; sicher eine latinische Kolonie war dagegen Aquileia (181), während Luna (177) und Auximum (157) römisch waren. Vgl. z.B. LURASCHI, 1979 (wie o. Anm. 2), p.227; H.GALSTERER, *Coloniae*, DNP 3 (1997), pp.76-85.

kein römischer Bürger war. Selbst im mittleren 2. Jh. n.Chr. spricht Appian, dessen Quellenwert freilich wegen vieler Ungenauigkeiten grundsätzlich begrenzt ist, noch ausdrücklich von einer latinischen Kolonie⁴.

Mehrheitlich hat die bisherige Forschung aber folgender Sueton-Stelle zum Jahr 51 v.Chr. die höchste Autorität beigemessen⁵:

Marcellus stellte sogar den Antrag, daß den Siedlern, welche durch den Gesetzesantrag des Vatinius nach Comum deduziert worden waren, das Bürgerrecht weggenommen werde (*adimeretur*), da es ihnen durch Erschleichung und über die Vorgabe hinaus (*per ambitionem et ultra praescriptum*) verliehen worden sei.

Hierzu ist ferner ein Auszug aus Plutarchs Caesar-Biographie zu beachten, gemäß dem Comum im Jahr 59 römischen Bürgerstatus erhalten hatte und dieser im Jahr 51 von den innerrömischen Rivalen des Proconsuls wieder entzogen worden sei. Aus diesen Zeugnissen wird in der Forschung mehrheitlich die Konsequenz gezogen, daß Comum sehr wohl bei der letzten Nachdeduktion römischen Bürgerstatus erhalten habe, wenngleich dies vom Senat niemals akzeptiert und später auch aktiv angefochten worden sei⁶:

⁴ Plut. Caes. 29.2 (zit. u. Anm. 29); App. civ. 2.26 (98); Strabo, geogr. 5.1.6 (213C); zu Cicero s. weiter unten. Zum latinischen Status vgl. auch G.Luraschi, Foedus ius Latii civitas. Aspetti costituzionali della romanizzazione in Transpadana, Padua 1979, p.401ss. und pp.457-491, bes. 485ss.; Ders, La questione della cittadinanza nell' ultimo secolo della Repubblica, SDHI 61 (1995), pp.17-67, pp.57-59 (aber ohne Unterscheidung zwischen Koloniegründung und Nachdeduktion); Wolff, 1979 (wie o. Anm. 2), pp.174-179; Ders, Rez. zu Luraschi 1979, SZ 102 (1985), pp.549-564, p.563; Kremer, 2006 (wie o. Anm. 2), p.134. – Eine nicht überzeugende Variante schlägt L.R.Taylor, The Voting Districts of the Roman Republic, Rom 1960, p.126, Anm. 23 vor, indem sie von einer Doppelgemeinde bestehend aus römischen Neukolonisten (Novocomenses) und latinischen Altsiedlern (Comenses) ausgeht; contra z.B. Luraschi, 1979, pp.465-468 (mit weiterer Literatur).

⁵ Suet. Iul. 28.3 Marcellus ... rettulit etiam, ut colonis, quos rogatione Vatinia Novum Comum deduxisset, civitas adimeretur, quod per ambitionem et ultra praescriptum data esset.

⁶ Vgl. z.B. T.R.S.BROUGHTON, *The Magistrates of the Roman Republic*, Bd. 2, Atlanta 1952, p.241: Marcellus "did not recognize Caesar's claim that they were citizens"; GELZER, 1960 (wie o. Anm. 3), p.157ss.: "und der Senat stimmte auch der Erklärung des Marcellus zu, daß den Colonisten Caesars in Novum Comum das römische Bürgerrecht nicht zustehe"; J.CARCOPINO, *Jules César*, Paris ⁵1968, p.349: "outrepassant ou non les facultés à lui imparties par le plébiscite vatinien"; D.R.SHACKLETON-BAILEY, *Cicero's Letters to Atticus. Volume III: 51-50 B.C.: 94-132 (Books V-VII.9)*, Cambridge 1968, p.207; O.VEH, *Appian von Alexandria*,

Allerdings wäre eine kollektive Zivitätsschenkung selbst nach dem Zeugnis Suetons von vorne herein nicht mit der lex Vatinia vereinbar gewesen, wie oft übersehen wird. Vielmehr ist die vorgeworfene Mißachtung einer zahlenmäßigen Begrenzung (ultra praescriptum) bestens mit den weiter oben genannten Autoritäten vereinbar, welche der Kolonie grundsätzlich latinischen Status bescheinigen und die civitas Romana nur einer besonderen Gruppe (eben den 500 Griechen) vorenthielten. Wer aber dennoch davon ausgeht, daß Comum bei der Nachdeduktion als colonia civium Romanorum konstituiert worden sei, müßte also erklären, warum Caesar nicht schon von vorneherein einen entsprechenden Volksbeschluß herbeigeführt hatte, als er dazu freie Hand hatte, oder dies zumindest nachträglich in die Wege geleitet hatte, als sein Einfluß auf die Politik in Rom noch hinreichend groß war. Der gewiefte Politiker wußte nämlich genau, daß ein eigenmächtiges Vorgehen nicht nur keinen Bestand haben würde, sondern zudem seine eigene Position in Rom weiter diskreditieren würde.

Ungeachtet der Frage nach dem Rechtsgrund einer pauschalen Bürgerrechtsverleihung ist zudem unklar, ob das strittige Bürgerrecht – nach der hier in Frage gestellten Lehrmeinung – überhaupt effektiv zustande gekommen war. Suetons und Plutarchs Formulierungen lassen dies zwar annehmen, denn nur unter dieser Bedingung hätte es ja wieder "weggenommen" werden können. Hierzu hätte freilich ein Volksbeschluß herbeigeführt werden müssen, der von caesartreuen Tribunen leicht hätte torpediert werden können. Über entsprechende Konflikte schweigen sich die zeitgenössischen Quellen aber aus. Geht man indes davon aus, daß es dem Bürgerrecht der Comenser von vorneherein an einer legalen Grundlage gefehlt hätte, dann wäre es lediglich angemaßtes Bürgerrecht, welches seit der lex Licinia Mucia von 95 v.Chr. als nichtig galt und durch die strengere lex Papia von 65 v.Chr. – freilich nur in individuellen Fällen – gerichtlich verfolgt und geahndet werden konnte⁷.

Römische Geschichte, Bd. 2: Die Bürgerkriege, durchgesehen, eingeleitet und erläutert von Kai Brodersen, Stuttgart 1989, p.453: "Der Senat sprach ihnen zwar das Bürgerrecht ab, doch erlangte der Beschluß nach der Interzession der Volkstribunen keine Gültigkeit" (ohne Quellengrundlage, vgl. aber WOLFF, 1979 [wie o. Anm. 2], p.178ss.); J.H.C.WILLIAMS, Beyond the Rubicon: Romans and Gauls in Republican Italy, Oxford 2001, p.122; K.BRINGMAN, Geschichte der Römischen Republik, München 2002, p.340ss.

⁷ Vgl. Cic. off. 3.47; Arch. 7-10; Balb. 52; Ascon. in Cic. Corn. frg. I 22; Schol. Bob. in Cic. Arch. (ed. Stangl S. 175); weiteres bei A.Coşkun, *Bürgerrechtsentzug oder*

Aus anderen Gründen bestreiten auch Giorgio Luraschi und Hartmut Wolff einen ursprünglichen Bürgerstatus von Comum. Vielmehr sehen sie in der – tatsächlich ungewöhnlich hohen – Zahl von 500 Griechen eine Überschreitung der gesetzmäßig zulässigen Zahl, auf die Sueton mit ultra praescriptum anspielt. Indes bleiben die beiden Forscher hinsichtlich der Rechtsgrundlage uneins, nach welcher die Festsetzung dieser Größenordnung illegal gewesen sein soll. Daß Quellenbelege für diese Positionen nicht beizubringen sind, ist allerdings kaum zufällig: Die Existenz eines solchen Rechts im Rang eines Verfassungsstatuts entspricht eher moderner als römischer Rechtstradition⁸.

Ergänzend erwägt Wolff ferner, daß die Usurpation Caesars in einer weder durch Senat noch durch den populus Romanus autorisierten Verfügung (lex data) bestanden haben könnte: Nach dieser hätte bereits die Mitgliedschaft im Stadtrat zum Erwerb der civitas Romana geführt, ähnlich wie es das erstmals von Gaius für das 2. Jh. n.Chr. bezeugte ius Latii maius gestattete⁹. Wolffs Deutung impliziert aber erneut eine illegale Anmaßung. Wiederum ist dagegenzuhalten, daß Caesar sowohl um die Wirkungslosigkeit einer solchen Eigenmächtigkeit als auch um den politischen Schaden für ihn persönlich hätte wissen müssen. Des weiteren ist gegen diese Frühdatierung des Latium maius einzuwenden, daß es die politische Führung einer latinischen Stadt restlos zu Römern gemacht hätte. Römische Bürger hätten dann zwangsläufig politische Ämter in einer Stadt führen müssen, was jedoch peregrinen staatsrechtlichen Grundsätze der Republik verstoßen hätte¹⁰. Im

Fremdenausweisung? Studien zu den Rechten von Latinern und weiteren Fremden sowie zum Bürgerrechtswechsel in der Römischen Republik (5. bis frühes 1. Jh. v.Chr.), Stuttgart 2009, pp.149-155.

⁸ LURASCHI, 1979 (wie o. Anm. 2), p.562; DERS, 1995 (wie o. Anm. 4), p.58; und WOLFF, 1979 (wie o. Anm. 2), p.174ss., p.180; DERS, 1985 (wie o. Anm. 4), p.562ss.; zum Fehlen der Quellenbelege vgl. auch WOLFF, 1979, p.179.

⁹ WOLFF, 1979 (wie o. Anm. 2), pp.182-184. Zum *ius Latii maius* vgl. vor allem Gai.1.95f. Allgemein wird diese Neuerung unter Hadrian datiert; vgl. z.B. KREMER, 2006 (wie o. Anm. 2), pp.113-115. Unzutreffend ist aber die Behauptung (S. 135), daß Plut. *Caes*. 29.2 (zit. u. Anm. 29) dem Comenser aufgrund seiner Stellung als *decurio* die *civitas Romana* unterstelle.

¹⁰ Vgl. bes. Cic. *Balb*. 27-30 von 56 v.Chr.; auch *Caec*. 98; 100 von 69 v.Chr. Gegen die Ansicht, daß es sich hierbei um antiquiertes Recht handle, vgl. Coşκun (wie u. Anm. 18), pp.235-238.

übrigen betrachtet Cicero Caesars Vorgehen in Comum – wenigstens in seinen überlieferten Stellungnahmen – nicht als illegal.

Einen anderen Weg beschreitet hingegen J.H.C. Williams. Ihm zufolge soll Caesar bereits in den 50er Jahren Transpadaner als Legionäre rekrutiert haben, was allein aus der Zahl von acht in der Gallia Cisalpina ausgehobenen Legionen folgen müsse¹¹. Illegal wäre es sicher gewesen, Transpadanern vor oder nach Eintritt in den Heeresdienst ohne entsprechende Ermächtigung durch den populus Romanus die civitas zu verleihen. Sie wäre freilich von vorneherein nichtig gewesen, und Caesar hätte seine Beliebtheit bei der plebs urbana wegen dieser Anmaßung unnötigerweise aufs Spiel gesetzt. In einer rechtlichen Grauzone hätte er dagegen agiert, wenn er wissentlich Peregrine für den Dienst in Bürgerlegionen rekrutiert hätte. Allerdings hätte angesichts des unerwarteten Konflikts mit den Helvetiern im Jahr 58 oder des gemeingallischen Aufstandes des Jahres 52 mit einem Notstand argumentiert werden können¹². Wieder etwas anderes wäre es gewesen, peregrine Auxiliartruppen nach römischem Vorbild zu rüsten und auch zu benennen. Der Galaterkönig Deiotaros erwarb sich hierdurch die größte Achtung Ciceros: mit Rechtsbruch hatte eine solche Praxis nichts zu tun¹³.

Des weiteren ist ein möglicher Zusammenhang zwischen der Kritik des Marcellus und einer vielleicht von Caesar initiierten Verfassungsreform in den transpadanischen Städten zu prüfen. Im Mai 51 kursierte jedenfalls das Gerücht in Italien, Caesar hätte die Transpadaner aufgefordert, Viermännerkollegien (IIIIviri) zu bilden¹⁴. Da eine solche Verwaltungsspitze spätestens seit den 80er Jahren für

WILLIAMS, 2001 (wie o. Anm. 6), p.122 mit Verweis auf BRUNT, 1971 (wie o. Anm. 1), p.202, p.698, der aber den Anteil nichtrömischer Rekruten vor 49 unbestimmt läßt. Ähnlich wie WILLIAMS indes LURASCHI, 1995 (wie o. Anm. 4), p.57 mit Anm. 298ss.

Weitere Spekulationen sind müßig, da weder die Rekrutierung von Nichtrömern vor 49 noch entsprechende Vorwürfe oder Rechtfertigungen bezeugt sind.

¹³ Vgl. Cic. Att. 6.1.14 (115 SB) von 50 v.Chr.: mihi tamen cum Deiotaro convenit, ut ille in meis castris esset cum suis copiis omnibus; habet autem cohortis quadringenarias nostra armatura XXX, equitum MM. Vgl. ferner [Caes.] Bell. Alex. 34.4 ad a. 48 v.Chr.: quas (sc. legiones) ille (sc. Deiotarus) disciplina atque armatura nostra conplures annos constitutas habebat; auch Bell. Alex. 40.4; 68.2.

¹⁴ Cic. Att. 5.2.3 (95.3 SB) vom 10. Mai 51: ...eratque rumor de Transpadanis, eos iussos IIIIviros creare; quod si ita est, magnos motus timeo. Vgl. auch Cic. fam. 8.1.2 (77.2 SB) etwa vom 26. Mai 51: illi rumores de comitiis Transpadanorum Cumarum tenus caluerunt; Romam cum venissem, ne tenuissimam quidem auditionem de ea re accepi.

römische Munizipien typisch war¹⁵, erkennt Williams hierin eine bewußte Imitation der municipia civium Romanorum, mithin ein verheißungsvolles Signal für die Transpadaner und eine weitere Provokation der innerrömischen Gegner Caesars¹⁶.

Aber erneut ist eine sichere Positionierung nicht unproblematisch. Denn zunächst einmal halten einige Forscher jenen rumor für völlig substanzlos, und eine effektive Umsetzung jener Verfassungsreform ist vor 49 tatsächlich nicht zu belegen¹⁷. Zudem ist fraglich, mit welcher Autorität Caesar hier gehandelt haben soll. Traut man ihm selbst in diesem Kontext eine legalistische Vorgehensweise zu, dann müßten zwei Voraussetzungen erfüllt gewesen sein: Erstens hätte er gegenüber den latinischen Bündnern der Transpadana nur eine Empfehlung oder vielleicht sogar allein auf Anfrage eine Erlaubnis, aber jedenfalls keinen Befehl zur Änderung ihrer konstitutionellen Ordnung geben können; zweitens hätte auch zuvor kein Verfassungsoktroi römischerseits vorliegen dürfen, da jegliche Neuerung ansonsten zwingend einen Beschluß des populus Romanus vorausgesetzt hätte.

¹⁵ Vgl. jetzt E.BISPHAM, From Asculum to Actium. The Municipalization of Italy from the Social War to Augustus, Oxford 2007, bes. 199-205 zu einer lex Cornelia (sc. Cinnae municipalis) etwa des Jahres 83 v.Chr. Allerdings begegnen im Verlauf des 1. Jhs. auch IIviri in italischen Munizipien; nach BISPHAM S. 380-404 spiegeln diese aber nur den späteren Versuch einiger Munizipien, ihre Verfassung an diejenige der älteren coloniae civium Romanorum anzugleichen. – Abweichend hiervon waren jedoch IIIIviri typisch für latinische oppida und coloniae der Narbonensis; vgl. J.GASCOU, Duumvirat et Quattuorvirat dans les cités de Narbonnaise, in Actes du Colloque international d'épigraphie latine en mémoire de Attilio Degrassi, Rome 27-28 mai 1988, Rom 1991, pp.547-63; auch M.DONDIN-PAYRE, Magistratures et administration municipale dans les Trois Gaules, in dies / Marie-Thérèse Raepsaet-Charlier: Cités, municipes, colonies. Les processus de munipalisation en Gaule et en Germanie sous le Haut Empire romain, Paris 1999, pp.127-230, bes. 187-192.

¹⁶ Nach WILLIAMS, 2001 (wie o. Anm. 6), p.122 forderte Caesar die Transpadaner auf, "to appoint magistrates and form themselves into communities of Roman citizens". Ähnlich bereits H.Wolff, *Civitas Romana. Die römische Bürgerrechtspolitik vom Bundesgenossenkrieg bis zur Constitutio Antoniniana*, Habilitationsschrift Köln 1977 (unpubliziert), Teil I, p.556, Teil II, p.412, Anm. 1433: Caesars Aufforderung an die Transpadaner sei einem Versprechen der baldigen Bürgerrechtsverleihung gleichgekommen.

¹⁷ So WOLFF, 1985 (wie o. Anm. 4; s. aber auch o. Anm. 16), p.563 und SHACKLETON-BAILEY, 1968 (wie o. Anm. 6), p.382. Hier wäre freilich zu fragen, wer ein solches Gerücht mit welcher Absicht in die Welt gesetzt hätte.

Dabei könnten beide Bedingungen sogar tatsächlich erfüllt gewesen sein. Zum einen läßt sich nämlich nicht nachweisen, daß die lex Pompeia de Transpadanis von 89 v.Chr. eine einheitliche, verbindliche Verfassung mit einer Duumviratsspitze in den fiktiven Kolonien vorgesehen hätte. Ungeachtet dessen mochte manche Stadt freiwillig die Ordnung früherer latinischer oder römischer Kolonien übernommen haben¹⁸. Zum anderen deckt das Verb iubere ein hinreichend weites semantisches Spektrum ab. Überdies könnten die Transpadaner die Aufforderung, welche ihnen über kurz oder lang eine Statusaufwertung in Aussicht stellte, durchaus als beneficium aufgefaßt, wenn nicht ihrerseits um eine Erlaubnis ersucht haben. Vielleicht geht Ciceros vorsichtige Ausdrucksweise (rumor) auch darauf zurück, daß es sich eben nicht um einen Befehl, sondern lediglich um eine inoffizielle Anregung gehandelt hatte, der man angesichts der mit dem Senat zu erwartenden Spannungen eben doch nicht oder nur in wenigen Städten folgte.

 $^{\rm 18}$ Anders z.B. M.Humbert, Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu'à la guerre sociale, Rome 1978, p.264; G.LURASCHI, Sulle magistrature nelle colonie Latine fittizie (a proposito di Frag. Atest. linn. 10-12), SDHI 49 (1983), pp.261-329, p.306ss. (aber entgegen seiner wieder anderslautenden Spekulation in Sui destinatari della c.d. "lex Pompeia de Transpadanis", in Atti del II Seminario Romanistico Gardesano. Promosso dall'Istituto Milanese di Diritto Romano e Storia dei Diritti Antichi, Mailand 1980, pp.265-92, bes. 287-289); KREMER, 2006 (wie o. Anm. 2), pp.125-127. Jedoch legt das fragmentum Atestinum (FIRA I² S. 176f., Nr. 20 = RS I 313-24, Nr. 16, Z. 10f.) lediglich nahe, daß IIviri im Jahr 49 in der Transpadana verbreitet, nicht aber, daß sie durchweg obligatorisch gewesen waren: quoius rei in quoque municipio colonia praefectura / quoiusque IIvir(i) eiusve, qui ibei lege foedere pl(ebei)ve sc(ito) s(enatus)- / ve c(onsulto) institutove iure dicundo praefuit, ante legem Vgl. auch BISPHAM, 2007 (wie o. Anm. 15), p.174ss., wenngleich er durchaus die Möglichkeit von "colonial charters" mit "minimal adjustments for local circumstances" noch im Jahr 89 sieht. Jedoch betont er, "that they (sc. the Latin colonies) were largely left to 'Latinize' themselves. ... Certainly then as regards the arrangements for the Latin colonies, and possibly also the administration of Cisalpina as a whole, it seems that no major innovations were undertaken in 89; an attitude which finds a clear echo in the inactivity in this field in Italy proper." - Duumviri scheinen indes in außeritalischen Gemeinden, die ab 49 v.Chr. das ius Latii erhielten, regelmäßig die Höchstmagistrate gewesen zu sein; vgl. KREMER, pp.141-143, pp.164-167; sowie die Dokumentation S. 237-258. Weiteres zu den zum Bürgerrechtswechsel qualifizierten magistratus bei A.Coşkun, Zu den Bedingungen des Bürgerrechtserwerbs per magistratum in der späten Römischen Republik, Historia 58 (2009), pp.225-241 (vor allem in Absetzung von LURASCHI, 1983 und KREMER, 2006).

In jedem Fall mußte allen Beteiligten klar sein, daß die Durchführung der Verwaltungsreform selbst immer noch nicht das römische Bürgerrecht verschafft hätte. Und doch wären die Konsequenzen nicht allein symbolischer Natur geblieben. Bei einer Vergrößerung der Führungsriege von einem Zweier- auf ein Viererkollegium wäre zugleich die Zahl der alljährlich zum Bürgerrechtswechsel qualifizierenden Positionen um zwei erhöht worden. Zuletzt ist aber - angesichts unserer begrenzten Kenntnis der der lex Pompeia de Transpadanis genannten Bürgerrechtswechsel qualifizierenden magistratus - nicht einmal in diesem Punkt klar, ob Caesar oder die Transpadaner mit der Verfassungsänderung gegen römisches Recht gehandelt hätten¹⁹.

Wie auch immer es sich freilich hinsichtlich des rumor de Transpadanis verhalten haben mag: Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem praescriptum, das Caesar zum Ärger des Marcellus mißachtet haben soll, läßt sich nicht erweisen, da jenes doch wohl auf die rogatio Vatinia bezogen werden muß.

2. Zwischenbilanz: der Status von Comum und Caesars Bürgerrechtspolitik bis 51 v.Chr.

Zieht man an dieser Stelle eine Zwischenbilanz, so ergibt sich folgendes: Einerseits hatte Caesar erstmals 68 v.Chr. Sympathie für den Wunsch der Transpadaner nach der civitas Romana gezeigt; andererseits griff er dieses Vorhaben während seines Consulatsjahres nicht wieder auf und nahm selbst die Vergrößerung von Comum nicht zum Anlaß, den residierenden Stadtbürgern die civitas Romana zu verleihen²⁰. Mithin ist nicht plausibel, daß er sich bis zum Jahr 51 zu mehrtausendfachen widerrechtlichen Bürgerrechtsschenkungen hätte hinreißen lassen sollen, zumal er bis ca. 54 die Möglichkeit zu einer legalen Umsetzung gehabt hätte und bis 50 auf die Wiederwahl ins Consulat hoffte.

Da der politische Vorstoß des Marcellus andererseits kaum völlig aus der Luft gegriffen war, bleibt meines Erachtens keine andere

Revue Internationale des droits de l'Antiquité LV (2008)

¹⁹ Daß das Angebot der *lex Pompeia de Transpadanis* an alle verfassungsgemäßen Jahresmagistrate gerichtet gewesen sein dürfte, legt auch ein Vergleich mit der späteren *lex Irnitana* § 21 (Lamberti S. 276) nahe. Vgl. zudem die o. Anm. 18 zitierte Literatur.

²⁰ Vgl. Suet. *Iul*. 8 zum Jahr 68; LURASCHI 1995 (wie o. Anm. 4), 57 zum Jahr 59.

Lösung, als daß Caesar die Vorgabe der 500 Griechen überschritten hatte. Immerhin wäre auch hier eine für Caesar typische legaliste Rechtsdehnung denkbar. So könnte er etwa die Frage, wer als Nebenempfänger zu den 500 Hauptempfängern der civitas Romana zugelassen werden durfte, großzügig interpretiert oder aber beispielsweise zu Scheinadoptionen geraten haben. Der Spielraum ist sicher groß, doch bewegt man sich hier zugegebenermaßen auf spekulativem Grund, da keine Details des Gesetzes bekannt sind. Daß aber Sueton nicht ganz wörtlich genommen werden darf, geht schon daraus hervor, daß er nichts von den residenzlosen 500 Griechen weiß, sondern irrtümlicherweise von der Deduktion aller strittigen Neubürger nach Comum ausgeht.

Außerdem ist wahrscheinlich, daß Caesar sehr wohl einigen oder auch allen Transpadanern versprach, sich künftig als consul iterum ihres Wunsches nach dem römischen Bürgerrecht mit Nachdruck anzunehmen. Hierfür spricht bereits, daß er dieses alte Problem noch vor Ablauf des Jahres 49 löste, kurz nachdem er die Alleinherrschaft in Italien errungen hatte²¹. Dabei mögen seine Zusagen bis zum Jahr 51 durch bestimmte Signale untermauert worden sein, so etwa die Gleichbehandlung transpadanischer und römischer Rekruten oder gegebenenfalls auch eine (freilich rechtlich nicht verbindliche) Anregung zur Angleichung der Kommunalverfassungen an die benachbarten coloniae civium Romanorum. Womöglich reizte gerade diese anmaßende Politik Marcellus zu scharfer Opposition während seines Consulats im Jahr 51, wobei die - heute quantitativ nicht mehr bestimmbare - Überdehnung des praescriptum die konkrete Angriffsfläche bot.

3. Marcellus und die Mißhandlung des Comenser Ratsherrn 51 v.Chr.

In den Kontext desselben Jahres 51 v.Chr. gehört auch die – in Antike wie Moderne – viel traktierte Mißhandlung eines Comensers, die der soeben erwähnte Consul Marcellus in Rom anordnete. Sein Vorgehen kommentiert Cicero in einem Brief vom 6. Juli 51²²:

²² Cic. Att. 5.11.2 = 104 SB: Marcellus foede de Comensi. etsi ille magistratum non gesserit, erat tamen Transpadanus; ita mihi videtur non minus stomachi nostro <quam> Caesari fecisse. sed hoc ipse viderit.

²¹ Vgl. Cass. Dio 41.36.3.

"Marcellus hat sich scheußlich gegenüber dem Comenser verhalten: Auch wenn jener noch kein Amt geführt haben sollte (etsi ... gesserit), war er dennoch ein Transpadaner. Deswegen scheint er mir nicht weniger zu unserem (sc. des Pompeius und seiner Freunde) Verdruß als zu Caesars (sc. Verdruß) gehandelt zu haben. Aber das mag er (sc. Marcellus) selbst sehen."

Wenden wir uns zunächst dem politisch-sozialen Status des Comensers zu. Da Cicero diesen weitgehend offen läßt, sei hierfür vorab ein Blick in die Parallelüberlieferung geworfen. Plutarch spricht lediglich von einem Ratsmitglied, wenn auch von einer vermeintlich durch Caesar eingerichteten Bürgerkolonie. Appian betrachtet ihn indes als ehemaligen latinischen Beamten und deswegen (unter Voraussetzung des ius civitatis per magistratum adipiscendae) folgerichtig als civis novus. Beide Zeugen gehen allerdings von verfassungsgeschichtlichen Fehlannahmen aus, wie weiter oben gezeigt wurde. Zudem zeigen sie offenbar eine caesarfreundliche Tendenz und sind deswegen mit um so größerer Vorsicht zu behandeln²³.

Viel stärkeres Gewicht hat allemal die soeben zitierte Aussage des Zeitgenossen Cicero. Der Konjunktiv potentialis gesserit impliziert offenbar eine Unsicherheit des Briefverfassers, welche manche Herausgeber durch die unnütze Konjektur gesserat aus der Überlieferung tilgen²⁴. Der Arpinat scheint Marcellus aber das Wissen darum zu unterstellen, daß der Comenser noch kein Magistrat geführt hatte. Da Cicero selbst den Betroffenen nicht persönlich kannte und seine Kunde auf Hörensagen beruhte, wählt er vorsichtigerweise den Konjunktiv potentialis gesserit. Damit macht er Marcellus gewissermaßen das Zugeständnis, wenn schon unmoralisch und politisch unklug, immerhin doch nicht ungesetzlich gehandelt zu

²³ Plut. Caes. 29,2 (zit. u. Anm. 29); App. civ. 2.26 (98). Vgl. auch Wolff, 1979 (wie o. Anm. 2), pp.175-180 und H.Mouritsen, *Italian Unification. A Study in Ancient and Modern Historiography*, London 1998, p.108 zu den apologetischen Tendenzen. – Schwer verständlich ist, daß die neuere Literatur die Autoren des 2. Jhs. n.Chr. bevorzugt und sie entweder – wie z.B. G.Mancini, '*Ius Latii' e 'ius adipscendae civitatis Romanae per magistratum' nella 'lex Irnitana'*, Index 18 (1990), pp.367-388, p.374ss. – harmonisiert oder – wie z.B. Luraschi, 1979 (wie o. Anm. 2), p.404ss., p.410ss.; Kremer, 2006 (wie o. Anm. 2), pp.134-136 – allein Plutarch folgt. Ähnliches trifft auch auf die o. in Anm. 6 genannten Autoren zu.

²⁴ Zur Verteidigung der Überlieferung vgl. auch SHACKLETON-BAILEY, 1968 (wie o. Anm. 6), p.207.

haben. Übrigens stellte die Ratsmitgliedschaft offenbar kein rechtlich relevantes Kriterium dar und bleibt deswegen bei Cicero unerwähnt.

Die Differenzierung des etsi-Satzes erklärt sich jedenfalls nur, wenn die lex Pompeia de Transpadanis den Comenser – hätte er denn ein Amt in seiner Heimatstadt geführt – wahlweise entweder zur Erlangung der civitas Romana mit ihren kollektiven Schutzrechten oder alternativ zum Erwerb der provocatio berechtigt hätte (eine Alternative, die es zu Zeiten Appians offenbar nicht mehr gab)²⁵. Die aus Cicero erschlossene Rechtsstellung findet indirekt ihre Bestätigung bei Plutarch, indem dieser lediglich von einem Comenser Ratsherrn spricht.

Während der konkrete Anlaß für die Gewalttat des Marcellus in keiner Quelle ausdrücklich benannt ist, geht man in der modernen Literatur meist von einer Bürgerrechtsanmaßung des Transpadaners aus²⁶. Plausibel wäre diese Deutung vor allem dann, wenn man Sueton und Plutarch darin folgte, daß Comum der Bürgerstatus zunächst verliehen, dann aber wieder aberkannt worden wäre. In diesem Fall mochte der decurio durch die Demonstration seines Bürgerstatus zum Ausdruck gebracht haben, daß er das sowohl politisch als auch juristisch fragwürdige Vorgehen der nunmehr tonangebenden Kreise im Senat nicht zu akzeptieren bereit war. Allerdings ist bereits der Nachweis erbracht worden, daß die Voraussetzungen der beiden Biographen irrig sind.

²⁵ Vgl. z.B. Gai. *inst*. 1.95f. – MOURITSEN, 1998 (wie o. Anm. 23), p.108 spricht sich indes dafür aus, daß das sogenannte *ius civitatis per magistratum adipiscendae* weder in der Gracchenzeit als neues Privileg für latinische Kolonisten eingeführt noch von Pompeius Strabo im Bundesgenossenkrieg auf die fiktiven Latinerkolonien der Transpadana übertragen worden sei. Mouritsen will die Konzeption des erstmals von Asconius im 1. Jh. n.Chr. (für 89 v.Chr.) bezeugten latinischen Sonderrechts erst in die 2. Hälfte des 1. Jhs. datieren. Zu diesem Zweck spricht er Cicero die Kenntnis von einem solchen Institut ab. Der für Cicero zentralen rechtlichen Differenzierung des *etsi*-Satzes wird er aber nicht gerecht. Weiteres bei Coşkun 2009 (wie o. Anm. 18), pp.226s.

pp.226s.

Pgl. z.B. Wolff, 1979 (wie o. Anm. 2), p.172, p.176, p.180; Kremer, 2006 (wie o. Anm. 2), p.135; sowie die o. in Anm. 6 genannte Literatur. – Die bisher umfassendste Diskussion von Luraschi, 1979, p.401ss., bes.463-470 führt zu der völlig unhaltbaren Variante, daß es sich um einen der 500 Griechen gehandelt habe, denen Caesar das Bürgerrecht verliehen und der Senat entzogen habe; sind schon diese beiden Vorannahmen falsch, so geht es kaum an, einen transpadanischen decurio, der nach seiner Romreise nach Norditalien zurückkehren würde, mit einem Griechen ohne Wohnsitz in Comum gleichzusetzen.

Weder für den Comenser noch für seine Heimatstadt läßt sich irgendwie die Annahme eines früheren oder gar gegenwärtigen Besitzes der civitas Romana plausibel machen²⁷. Andernfalls bedürfte es doch einer Erklärung dafür, daß der von Mißhandlung Bedrohte weder in einer provocatio ad populum noch in der intercessio eines Volkstribuns Zuflucht gesucht und gefunden hat. Wenn er selbst von seinem Bürgerrecht überzeugt gewesen wäre - ja selbst wenn er womöglich geglaubt hätte, daß man ihm eine Anmaßung nicht leicht hätte nachweisen können -, dann wären dies wirkungsvolle Mittel gewesen. Marcellus hätte daraufhin legalerweise nur eine Klage de civitate nach der lex Papia offengestanden, wobei die Entscheidung einem Geschworenengericht zugekommen wäre²⁸. Erst nach der Verurteilung in einem solchen Prozeß hätte der Consul – ohne Gefahr einer späteren Verklagung wegen Amtsmißbrauchs - gegen den Comenser vorgehen dürfen. Aber keine einzige Quelle läßt auch nur im geringsten vermuten, daß derartige Rechtsmittel in Erwägung gezogen worden wären.

Im Gegenteil, Cicero setzt nicht nur den Latinerrang des Comensers voraus, sondern seine politisch-moralische Indignation impliziert geradezu, daß überhaupt kein züchtigungswürdiges Vergehen seitens des Ratsherrn vorlag. Und genau dies ist auch am besten mit der Version Plutarchs vereinbar, selbst wenn der Biograph von Chaironeia betreffs des Status der transpadanischen Kolonie von falschen Voraussetzungen ausgeht. Denn ohne auf jegliche Schuld hinzuweisen, sei der Comenser gleich bei seiner Ankunft gepeinigt worden²⁹:

"(…) Marcellus ließ als Consul einen, der dort (sc. in Comum) Ratsherr war, als er (C.R.) in Rom angekommen war, mit Ruten auspeitschen, wobei er (M.) dazu sagte, daß er (M.) ihm (C.R.) dies (sc. die Spuren der Rutenhiebe) als Zeichen dafür zufüge, daß er (C.R.) kein

 $^{^{27}}$ Im übrigen stellt Sueton – anders als Plutarch – auch keine Verbindung mit der Peinigung des decurio her.

²⁸ Vgl. die Verweise o. in Anm. 7.

²⁹ Plut. Caes. 29.2: Νεοχωμίτας γὰς ἔναγχος ὑπὸ Καίσαςος ἐν Γαλατίς κατωχισμένους ἀφηροῦντο τῆς πολιτείας, καὶ Μάςκελλος ὑπατεύων ἕνα τῶν ἐκεῖ βουλευτῶν εἰς Ῥώμην ἀφικόμενον ἡκίσατο ῥάβδοις, ἐπιλέγων ὡς ταῦτα τοῦ μὴ Ῥωμαῖον εἶναι παςάσημα προστίθησιν αὐτω, καὶ δεικνύειν ἀπιόντα Καίσαςι κελεύει.

Römer sei, und er (M.) trug ihm (C.R.) zudem auf, es Caesar zu zeigen, wenn er (C.R.) wieder aufbrechen werde (ἀπιόντα)."

Sogar das von Plutarch gewählte Zeitverhältnis für das Partizip Futur ἀπιόντα spricht gegen eine konkrete Bürgerrechtsanmaßung oder ein anderes individuelles Vergehen, da die Mißhandlung nicht einmal mit der Ausweisung des Transpadaners verbunden gewesen zu sein scheint. Vielmehr handelte es sich wohl um eine spontane politische Demonstration des Marcellus, zu der er sich über den erstbesten Comenser (oder überhaupt Transpadaner?) von einigem Rang, aber ohne Bürgerstatus willkürlich hermachte. Gerade die persönliche Unschuld des Gezüchtigten hatte ja auch die Empörung Ciceros hervorgerufen.

Plutarch nennt nun keinen Grund, wohl aber den Zweck des Vorgehens: Marcellus wollte dem Comenser, sei es als Repräsentanten seiner Stadt, sei es auch sämtlicher Latiner der Transpadana, jedenfalls ganz ausdrücklich durch diesen Mann dem Proconsul Caesar erstens die noch existierende Kluft zwischen Trägern des ius Latii und der civitas Romana klarmachen. Zweitens ließ der Consul keinen Zweifel daran, daß er mit aller Härte gegen jede Art der Überschreitung derselben Kluft vorzugehen bereit war.

Soll es nun reiner Zufall gewesen sein, daß Cicero vor nicht ganz zwei Monaten erstmals von dem rumor gehört hatte, Caesar habe die Transpadaner zur imitatio der municipia civium Romanorum aufgefordert? Gewiß wenige Wochen später glaubte er wiederum, er sei einem leeren Gerücht aufgesessen, da in Rom niemand hierüber Bescheid wußte. Immerhin denkbar, wenn auch nicht beweisbar, ist aber, daß sich die Kolonie Comum – als einzige oder als eine von nur wenigen Städten jenseits des Po – damals anschickte, erstmals *IIIIviri* für ihre Gemeinwesen zu wählen. Dies hätte dem Exempel des Marcellus eine besondere Prägnanz verliehen³⁰.

_

³⁰ Ähnlich, aber ohne jede Problematisierung, übrigens schon A.PIGANIOL, La conquête romaine, Paris ⁵1967, p.539.